Raumordnung in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 3: **Raumplanung in der Schweiz**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Raumordnung in der Schweiz

Zu diesem Thema trafen sich am 29. Oktober 1976 *Berufskollegen und Studenten* vorwiegend aus dem Bereich des *Kulturingenieur- und Vermessungswesens* anlässlich einer Informationstagung an der ETH-Hönggerberg in Zürich.
Die Tagung war von der *SIA-Fachgruppe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturtechnik der ETHZ* organisiert.
Sie hat hauptsächlich *zwei Ziele* verfolgt: Zum *ersten* wurde versucht, eine *Übersicht über die Situation* nach der Verwerfung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 13. Juni des gleichen Jahres zu verschaffen. Dessen Inhalt ist dabei als ausreichend bekannt vorausgesetzt worden. *Zweitens* sollten auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten *Folgerungen* für eine nach wie vor *anzustrebende umfassende Raumordnung* erkennbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang hat insbesondere auch eine weitere, *kontinuierliche Tätigkeit* des *Kultur- und Vermessungsingenieurs in der Raumplanung interessiert.*
Die der Materie entsprechend recht *breit ausgelegten Referate* werden hier abgedruckt.

Sous ce titre évocateur s'est déroulée la journée d'informations du 29 octobre 1976 à l'EPF-Hönggerberg à Zurich, où se sont retrouvés *collègues et étudiants* pour la plupart *ingénieurs du génie rural* et *ingénieurs géomètres.*
La journée était organisée par *le groupe FSAI en collaboration avec l'institut du génie rural de l'EPFZ. Deux buts* avaient été fixés: *en premier lieu,* on dressa *un tableau de la situation* qui règne depuis le rejet de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 13 juin la même année. Le contenu de la loi fut présumé connu de tous. *En second* l'on tira *les conséquences d'un aménagement global du territoire* qu'il s'agira de réaliser, après comme avant, avec les moyens juridiques à disposition et dans les conditions existantes. Dans cet ordre d'idées il a été intéressant de suivre *le développement poursuivi et continu* des *activités professionnelles des ingénieurs ruraux et géomètres au sein de l'aménagement du territoire.*
Vous trouverez dans *les exposés imprimés* ci-après, qui ont d'ailleurs jours la même actualité, de plus amples détails.

Einführung

Th. Weidmann

Die Zielsetzungen der Informations- und Weiterbildungstagung sind bekannt. Erinnern wir uns, dass das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit 626 000 Ja und 654 000 Nein knapp verworfen wurde und dass lediglich rund ein Drittel der Stimmbürger zur Urne ging. Es wäre müssig, in einem neuen Gesetz auf Grund der an der verworfenen Vorlage geübten Kritik lediglich einige Abstriche vorzunehmen. Zum notwendigen *Neuüberdenken* darf einleitend doch auf einige sachliche und politische Erkenntnisse aus dem Abstimmungskampf hingewiesen werden.
Die Schaffung einer Raumordnung, das eigentliche Ziel des Raumplanungsgesetzes, war nicht oder wenig umstritten. Es waren vielmehr die verschiedenen mit der Raumplanung verbundenen bodenrechtlichen Massnahmen in der Gesetzesvorlage, die zum Vorwurf eines unter Missachtung förderalistischer Gegebenheiten angestrebten staatlichen Interventionismus und zur Ablehnung führten. Vielleicht hätte bereits der Titel *«Raumordnungsgesetz»* bessere Dienste geleistet als der Massnahmenbegriff: «Raumplanungsgesetz».
Die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angestrebten Ziele und dass es als Landesgrundgesetz sich an die Kantone für die von ihnen zu schaffende kantonale Gesetzgebung richtete, wurde zu wenig erkannt. Der Stimmbürger war mit der Vorlage überfordert. Er entwickelte seine Stellungnahme vornehmlich aus der Information, die ihm zur Verfügung stand, und diese beschränkte sich auf die Ebene der Ortsplanung. Daraus erklärt sich denn auch, dass die Schwerpunkte der Diskussionen auf der *Problemebene der Nutzungsplanung* und weniger auf der *Raumplanung* lagen.
Obwohl das Referendum aus bäuerlichen Kreisen kam, ist auch die Landwirtschaft an einer *Raumordnung* interessiert. Nur über eine *Raumordnung* kann der landwirtschaftliche Boden der Spekulation entzogen und für die Landwirtschaft gesichert werden.
Ich hoffe, dass unsere Tagung zu der Erkenntnis führen wird, dass eine *Raumordnung* auch heute notwendiger ist denn je, und das anzustrebende Ziel nur über die *Raumplanung* als *notwendige Massnahme* zu erreichen ist. Es wird jedoch nötig sein, unsere *Raumordnungspolitik* mehr auf die *Raumordnung* als auf den Begriff *Raumplanung* auszurichten.
An der schweizerischen Juristentagung vom 3. Oktober 1976 hat Bundesrat Furgler sich dahin geäussert, dass er dem Parlament bald ein «massvolles neues Raumplanungsgesetz» vorlegen wolle. Wörtlich führte er aus: «Um eine menschenfreundliche Schweiz zu schaffen, kommen wir um Planung nicht herum. Die Zersiedelung darf nicht weitergehen.»
Der verfassungsmässige Auftrag, ein Bundesgesetz zu schaffen, besteht mit dem Artikel 22quater der Bundesverfassung nach wie vor.
Zur Vermeidung eines neuerlichen «Malaise» bei den bodenrechtlichen Bestimmungen gilt es im neuen Ge-